

## **Vereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die Bildung der gemeinsamen Beihilfe- und Reisekostenstelle**

### **Präambel**

Auf Grundlage der zwischen Stadt und Landkreis vereinbarten Entwicklungspartnerschaft hat eine aus Mitarbeiter/-innen der Stadt und des Landkreises gebildete Arbeitsgruppe die Zusammenlegung der Beihilfe- und Reisekosten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung Synergieeffekte in verschiedenen Bereichen erzielt werden können und diese für beide Gebietskörperschaften Vorteile mit sich bringen werden. Mit einer Beihilfestelle innerhalb des Stadtgebiets wird ein Baustein der Mitarbeiter/-innenorientierung und damit das Serviceangebot für alle Mitarbeiter/-innen des Landkreises und der Stadt, insbesondere aber für die Versorgungsempfänger/-innen weiter vorgehalten und hinsichtlich seiner Qualität ausgebaut. Die Beibehaltung bzw. die Steigerung der Beratungsleistung vor Ort steht dabei im Fokus.

### **§ 1**

#### **Inhalt und Umfang**

- (1) Der Landkreis überträgt der Stadt nach § 61 VI 2 NLO ab 1. Februar 2008 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der in der Anlage zu § 1 aufgelisteten Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, insbesondere für Personal- und Organisationsangelegenheiten. In begründeten Einzelfällen behält sich der Landkreis Osnabrück bei außergewöhnlichen Behandlungen oder neuen Behandlungsmethoden ein Letztentscheidungsrecht vor.
- (2) Der Landkreis stellt der Stadt die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen zahlungsrelevanten Daten zur Verfügung und wird diesen Datenbestand kontinuierlich aktualisieren. Dies geschieht insbesondere durch Überlassung der vorhandenen Beihilfeakten und der Übersendung von Personenbestandslisten im halbjährlichen Rhythmus.

### **§ 2**

#### **Name**

Die Organisationseinheit der Stadt, die die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Beihilfe- und Reisekostenstelle für Stadt und Landkreis Osnabrück“. Eine Änderung des Namens durch die Stadt ist in Absprache mit dem Landkreis möglich.

### **§ 3**

#### **Budget**

- (1) Grundlage für die Budgetermittlung ist der für die Bearbeitung notwendige Personal- und Sachkostenbedarf, den die Stadt jährlich unter Beachtung der angestrebten wirtschaftlichen Organisation und Arbeitsweise eigenverantwortlich zu ermitteln hat. Die Stadt teilt dem Landkreis jeweils zum 30. Juni eines Jahres die Budgethöhe und –zusammen-

setzung für das darauf folgende Kalenderjahr mit. Erhebliche budgetrelevante Veränderungen (> 10 % des Gesamtbudgets) gegenüber dem Vorjahr, bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Grundlage ist die Budgetberechnung der Stadt für die gemeinsame Beihilfestelle für das Jahr 2008.

- (2) Vom Budget tragen die Stadt und der Landkreis jeweils eine Budgetquote von 50 %. Zur Mitte jeden Kalenderjahres leistet der Landkreis der Stadt eine Abschlagszahlung in Höhe seiner Quote an dem für das Kalenderjahr berechneten Budget. Die Abrechnung des Budgets auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnungsergebnis) erfolgt seitens der Stadt jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.
- (3) Führen die in Abs. 2 festgelegte Budgetquote oder der Abrechnungsmodus infolge zwischenzeitlich eintretender neuer Umstände zu einer wesentlichen kostenmäßigen Benachteiligung eines Vertragspartners, können die Budgetquote und der Abrechnungsmodus durch einvernehmliche Veränderung mit Wirkung für das folgende Jahresbudget den neuen Umständen angepasst werden.
- (4) Die Budgetquote bildet auch die Grundlage für die Verteilung von Einsparungen bei zukünftigen Optimierungen der Ablauf- und Aufbauorganisation, an denen beide Seiten entsprechend partizipieren. Gleiches gilt jedoch auch für eventuelle Kostensteigerungen.
- (5) Die festgesetzten Beihilfe- und Reisekostenzahlungen werden in vollem Umfang vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn getragen. Die Beihilfezahlungen werden von der Stadt unmittelbar an die Berechtigten überwiesen und sind ihr vom Landkreis zu erstatten. Die Abrechnung und Erstattung der jährlichen Beihilfezahlungen hat jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen. Während des laufenden Jahres leistet der Landkreis jeweils zur Mitte des Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Beihilfezahlungen des Vorjahres. Die Zahlungsmodalitäten sind bei Bedarf einvernehmlich anzupassen (z.B. bei starken Differenzen zwischen Abschlagszahlungen und voraussichtlichen tatsächlichen Beihilfezahlungen). Die Reisekosten für die Bediensteten des Landkreises werden durch den Landkreis direkt ausgezahlt. Die dafür notwendigen Angaben teilt die gemeinsame Beihilfe- und Reisekostenstelle dem Landkreis mit.

#### **§ 4**

##### **Personal**

- (1) Der Landkreis stellt der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben der Beihilfe- und Reisekostenstelle das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages bei ihm tätige Personal (1,5 Stellen: Harald Sprenger (1), Bernadette Albers (0,5)) im Rahmen von Abordnungen zur Verfügung. Dienstherr bzw. Arbeitgeber bleibt der Landkreis. Er ist für die Besoldungs- bzw. Gehaltszahlungen an das überlassene Personal weiterhin zuständig.
- (2) Scheidet ein/e in Abs. 1 genannte/r Mitarbeiter/in während der Laufzeit der Vereinbarung aus dem Dienst aus oder kehrt zum Landkreis zurück, erfolgt die Nachbesetzung durch die Stadt.

#### **§ 5**

##### **Sachmittel**

Die notwendigen Sachmittel werden im Rahmen des Budgets von der Stadt beschafft.

## **§ 6**

### **Standorte**

Der Standort der Beihilfe- und Reisekostenstelle für Stadt und Landkreis Osnabrück befindet sich in den Räumen der Stadt Osnabrück z. Zt. Stadtwaage, Markt 28. Veränderungen in Bezug auf den Standort bedürfen der Zustimmung des Landkreises.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die ihr vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen.
- (2) Die Stadt darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Landkreises verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke – worunter auch eigene Zwecke der Stadt fallen – ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Prüfungsrecht**

- (1) Die Rechnungsprüfung wird von der Stadt mit Ausnahme der Reisekostenauszahlung des Landkreises wahrgenommen. Unabhängig hiervon besitzt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises das jederzeitige Recht, das Rechnungsergebnis unter Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 1 und 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung selbst zu prüfen.
- (2) Das Prüfungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises stimmt sich mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt bei Wahrnehmung des Prüfungsrechtes ab.

## **§ 9**

### **Kündigung**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen und kann frühestens zum 31.12.2012 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 10**

### **Folgen der Vertragsbeendigung**

Wird der Vertrag gekündigt, findet eine Rückabwicklung statt. Abgeordnetes bzw. gestelltes Personal wird vom Landkreis zum Ablauf der Kündigungsfrist zurückgenommen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.